

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. — Einzelne Nummern 10 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittag 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltenen Corpudzile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma H. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger derselbe.

No. 79.

Dienstag, den 2. Oktober

1894.

Bekanntmachung,

das Standesamt Wilsdruff betreffend.

Als zweiter stellvertretender Standesbeamter für den zusammengesetzten Standesamtsbezirk Wilsdruff ist
bestellt und heute hier verpflichtet worden.

Meißen, am 26. September 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Erbtheilungshalber soll das dem Sattlermeister Ernst Heinrich Prietzl in Blankenstein gehörig gewesene Hausgrundstück Brand-Gatofter No. 10 für ge-
nannten Ort

am 4. Oktober 1894, 11 Uhr Vormittags

im genannten Hause selbst öffentlich versteigert werden, was unter Bezug auf die am Gerichtsbrete und im Mayischen Hof zu Blankenstein befindlichen Aushänge bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 20. September 1894.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die Bildung von Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betreffend, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderath eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt worden ist, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffennamte und Geschworenenamt berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Liste vom 5. dieses Monats ab eine Woche lang zu Ledermann's Einsicht in der hiesigen Rathsexpedition ausliegt.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der einwöchigen Frist, also bis mit 11. d. s. Mts., bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderath schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Gleichzeitig wird vorschriftsgemäß auf die nachstehenden sub A. ersichtlichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.

Wilsdruff, am 1. Oktober 1894.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Bgmstr.

A. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

Personen, welche die Befähigung in Folge Strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit

zu Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;

Personen, welche sich über ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

Minister; Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volksschullehrer und dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenennamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. s. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 14. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;

2. der Präsident des Landeskonsistoriums;

3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;

4. die Kreis- und Amtshauptleute;

5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen hiesigen Gemeindemitglieder, welche das hiesige Bürgerrecht noch nicht erworben haben, aber nach der Beilage sub C unter 2 hierzu verpflichtet sind, wollen sich befußt Erlangung desselben nunmehr sofort und bis spätestens den 15. dieses Monats bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Mark in der hiesigen Rathsexpedition anmelden.

Wilsdruff, am 1. Oktober 1894.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Bgmstr.

§ 17

Nach § 17 der revidierten Städteordnung sind

1. zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt alle Gemeindemitglieder, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,

2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben,

3. öffentliche Armenunterstützungen weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,

4. unbescholtene sind,

5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,

6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtet haben,

7. entweder,